

# Entwicklungen im Recht der Energiegemeinschaften – Aktuelles und Zukünftiges

**RA Mag. Gregor Biley**  
**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH**

# Rechtsgrundlagen Energiegemeinschaften

## ■ Unionsrecht

- Renewable Energy Directive (RED II)
- Elektrizitätsbinnenmarkt-RL
- RED-III-Richtlinie

## ■ Nationales Recht

- Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG 2010)
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)
- ELWG 2024 (?)

# Unionsrechtliche Vorschriften

- **RED II – RL (EU) 2018/2001**
  - Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität (Art 21)
  - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (Art 22)
- **Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EU) 2019/944**
  - Gemeinsame Energienutzung (Energy Sharing, Art 15a)
  - Bürgerenergiegemeinschaften (Art 16)
- **RED III RL (EU) 2024/1711**
  - Umzusetzen zumeist bis 01.07.2024 bzw. 01.05.2025

# Zukünftige Entwicklungen – EIWG-Entwurf

# Entwurf ELWG 2024

- Ablösung des „alten“ ElWOG 2010
- Nur im Entwurfsstadium
  - Noch keine Beschlussfassung im Parlament
  - Einigung in der nächsten Legislaturperiode völlig offen
  - Geht über unionsrechtliche Notwendigkeiten hinaus

# Neue Perspektiven für Energiegemeinschaften

- **Optimierte Versorgung durch Speicherbetrieb**
  - Betrieb gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen mit Energiespeicheranlagen soll erlaubt werden
- **Vereinfachte Gründung und Verwaltung**
  - Trägerorganisation einer EEG soll als Trägerin mehrerer Energiegemeinschaften auftreten können

# Neue Perspektiven für Energiegemeinschaften

## ■ Effizienzsteigerung

- Bündelung von Verfahrensschritten durch Bevollmächtigung zur Durchführung von Registrierungs- und Meldeprozesse

## ■ Recht auf **Mehrfachteilnahme**

## ■ **Diskriminierungsverbot**

- Keine ungerechtfertigte Benachteiligung durch Lieferanten aufgrund von Teilnahme an einer Energiegemeinschaft

# Neue Marktteilnehmer und innovative Handelsmöglichkeiten

## ■ Eigenversorger

- Erzeugung, Speicherung, Verbrauch und Verkauf durch Endkunden
- Paralleler Betrieb von Energiespeichern
- Stromerzeugungsanlagen sollen künftig auch im Eigentum Dritter stehen
  - **Lösung** der Contracting- und Einspeisethematik

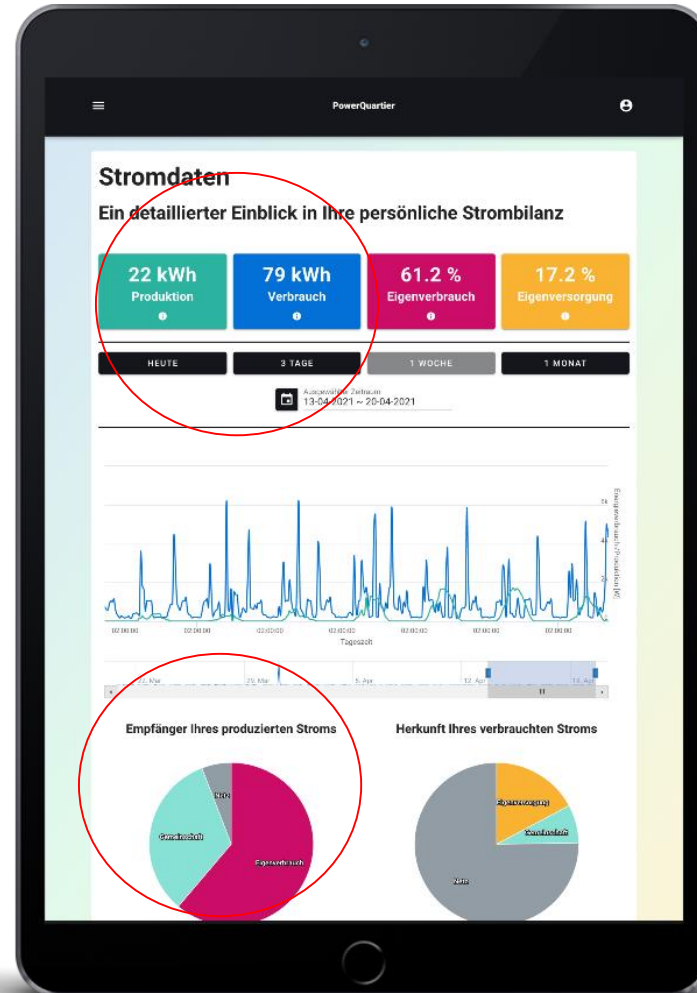
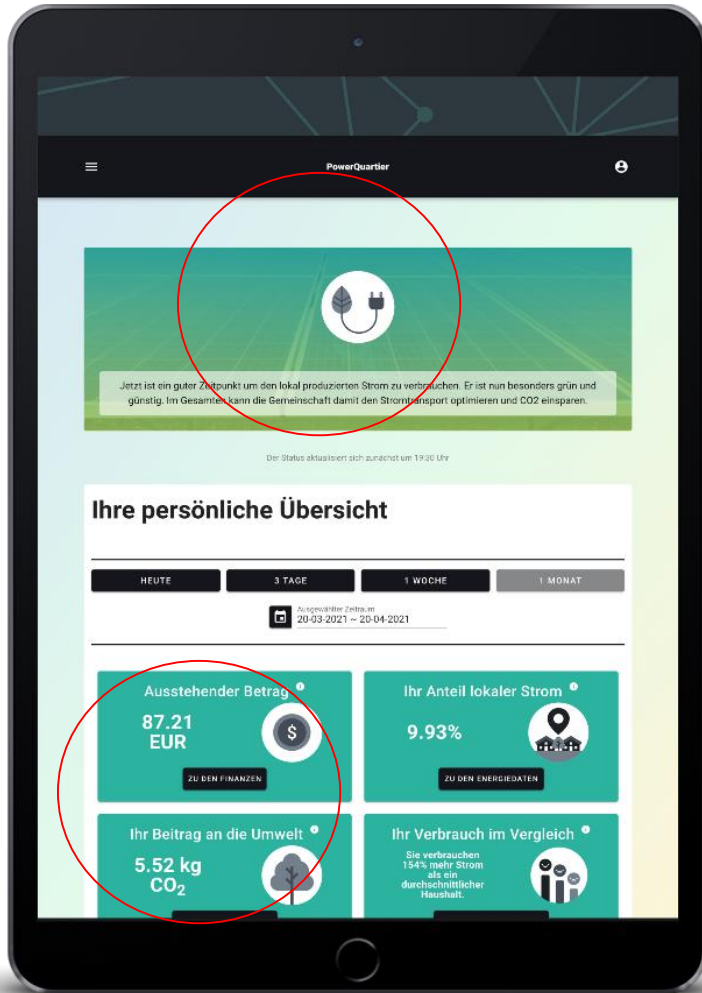
# Energy-Sharing und Peer-to-Peer-Verträge

## ■ Peer-to-Peer Verträge

- Vereinbarung zwischen *Eigenversorgern* und *Endkunden* zum direkten Handeln von Strom
- Kein Umweg über traditionelle Energieversorger

## ■ Zwischenschaltung eines „**Aggregators**“

- Zusammenführung von Verbrauchs- und/oder Erzeugungskapazitäten durch Dritte
- Ver-/Kauf im Auftrag von Kunden und Stromerzeugern am Markt
- Entlastung von Verteiler- und Übertragungsnetzkapazitäten



Erst mit der Digitalisierung schöpfen Energiegemeinschaften ihr volles Potential aus!

Bilder bereitgestellt von "exnaton"  
([www.exnaton.com](http://www.exnaton.com))

## Fazit

- Energiegemeinschaften sind ein **game changer** in der Art und Weise, Energie zu erzeugen, zu nutzen und zu verbrauchen
- Digitalisierung ist weiter auf dem Vormarsch und stärkt die Potentiale von Energiegemeinschaften weiter
- Künftig noch stärkerer Trend zur Dezentralisierung
- Aber: **rechtliche Hürden** müssen abgebaut werden, um das Modell wettbewerbsfähig zu halten

# Fragen?

**RA Mag. Gregor Biley**

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

gregor.biley@nhp.eu | +43 316 207 383

WIEN – SALZBURG – GRAZ – [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)



# Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

## Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über Neuerungen im Umwelt- und Energierecht!

### Anmeldung unter [nhp.eu](http://nhp.eu)



Februar 2023

**nhp** RECHTSANWÄLTE

NEWS ALERT

**EUGH: Kein Schadenersatzanspruch für Krankheit durch Luftverschmutzung**

Keine Staatshaftung bei Nichterfüllung der Luftqualitätsziele – ein Bürger muss nicht lediglich die Möglichkeit zu, die Behörden zur Einhaltung der Grenzwerte zu verpflichten.

Eine Privatperson aus dem Ballungsraum Paris begehrt unter Berufung auf ihre durch anhaltende Luftverschmutzung hervorgerufenen Gesundheitsprobleme nicht nur das Recht auf Beseitigung der Luftverschmutzung, sondern auch Schadenersatz.

Das Gericht hat entschieden, dass die Luftverschmutzung durch die Behörden zu beseitigen ist, wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden. Ein Schadenersatzanspruch ist jedoch nicht zulässig, da die Behörden keine Haftung für die Gesundheitsschäden der Bürger haben.

Januar 2023

**nhp** RECHTSANWÄLTE

SONDERNEWSLETTER

**Erneuerbare im Ilverfahren: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!**

2023 beginnt mit einer erfreulichen Nachricht: Am 29.12.2022 wurde die Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien veröffentlicht.

Die Verordnung ist unmittelbar in Österreich anwendbar und dürfte den dringend benötigten Ausbau der erneuerbaren Energien kräftig ankurbeln.

In dieser Sonderausgabe des NHP News Alerts finden Sie die wichtigsten Informationen zu dem kurz abgelaufenen „Beschleunigungs-VO“ zwischen Belgien und den Niederlanden.

**Welche Verfahren werden beschleunigt?**

Bekanntlich bedarf die Realisierung einer Ökostromanlage verschiedener Genehmigungsverfahren: BVOG, Naturschutz, Bauwacht, Denkmalrecht, Wasserschutz etc. – der Bewilligungsprozess ist manchmal schwer zu durchblicken und hängt sowohl von der Technologie als auch vom Standort ab.

Die gute Nachricht: Die Beschleunigungs-VO gibt dem Grunde noch für sämtliche Genehmigungsverfahren, besondere Beschleunigungen gelten zudem in den Umweltverfahren.

Aber nicht nur das: auch die Netzanbindung bzw. etwaige Entlastung des öffentlichen Stromnetzes profitieren von den Beschleunigungs-Maßnahmen.

**Auf einen Blick**

Die Beschleunigungs-VO...

- gilt direkt und unmittelbar, ohne dass es einer Umsetzung durch Bundes- oder Landesgesetz bedürfte.
- ist auf alle Genehmigungsverfahren anwendbar, die nach dem 29.12.2022 in Wert wurden (Antragstellung bzw. Anzeige bei der Behörde). Eine Anwendung der Verordnung auch auf bereits laufende Verfahren liegt im Ermessen Österreichs.
- enthält Genehmigungsbeschleunigungen für Erzeugungsanlagen, Energiespeicher und Stromnetze. Sonder-, Sonder- und Sonderverfahren, das Responing und Wärmepumpen vorziehen – hier schreibt die Verordnung den Behörden keine Entscheidungsfristen vor.
- basiert sonstiges Verfahrensrecht unberührt. Subjekte zur Beschleunigungs-VO gelten also als abgekommene Vorschriften der einschlägigen Materiegesetz, AVG & Co.
- gilt für 18 Monate ab Inkrafttreten, mithin bis zum 30.6.2024. Verlängerung möglich!

**Zahlen, die uns beschäftigen: 10**

Auf 10 Artikel beschränkt sind die Beschleunigungs-VO und viele trotz des verbleibenden schmalen Einblatts weitreichende Auswirkungen für Projektentwickler von Kurz- bis langfristigen – Game Changer!

**3 Minuten Umweltrecht**  
DIE ÖSTERREICHISCHE VERORDNUNG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

**ACTUALITE 1600**  
"Fast Truck für Erneuerbare", mit Mann Niederlande

**URPOMING**  
"Stromkauf" ab "Hot" mit Brian Shang! Release am 23.02.2023